

Anlage 2
Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(2) Die Anschlusspflicht besteht insbesondere für Restabfall, Bioabfall, Sperrmüll, Grünabfall, Sonderabfälle (Kleinmengen), Wertstoffe, Altkleider und Altpapier. Die Anschlusspflicht betreffend die Wertstofftonne tritt abweichend von § 28 zum 01.01.2015 in Kraft.</p>	<p>§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(2) Die Anschlusspflicht besteht insbesondere für Restabfall, Bioabfall, Sperrmüll, Grünabfall, Sonderabfälle (Kleinmengen), Wertstoffe, Altkleider und Altpapier.</p>
<p>§ 16 Abfallbehälter</p> <p>(7) Die Anstalt stellt für das Einsammeln der Abfälle zur Verwertung, bestehend aus stoffgleichen Nichtverpackungen, Metallen, CDs, Kunststoffen, und Verbunden Behälter von 240 l und 1.100 l Volumen auf.</p>	<p>§ 16 Abfallbehälter</p> <p>(7) Die Anstalt stellt für das Einsammeln der Abfälle zur Verwertung, bestehend aus stoffgleichen Nichtverpackungen, Metallen, CDs, Kunststoffen und Verbunden, Behälter unterschiedlicher Größen im Bringsystem zur Verfügung.</p>